

Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren im 2. Quartal 2006

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV) und Schuldenbereinigungsplanverfahren (SBPV)

Keine Zustimmungsersetzung bei Verlust einer Bürgschaft

AG Paderborn, Beschluss vom 20.03.2006, 2 IK 162/05 (nicht rechtskräftig), ZVI 2006, 210

Leitsatz:

Das Insolvenzgericht kann wegen wirtschaftlicher Schlechterstellung des Gläubigers nach § 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Inso keine Zustimmungsersetzung erteilen, wenn der Gläubiger dadurch eine Forderung aus einer Bürgschaft verlieren würde.

Keine Beratungshilfe für anerkannte Stellen nach § 305 InsO

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.02.2006, Az. I-10 W 115/05

Leitsatz:

Eine Vergütung für bewilligte Beratungshilfe aus der Staatskasse ist ausschließlich an die zur Gewährung von Beratungshilfe Befugten zu zahlen. § 3 Abs. 1 BerHG kann nicht im Wege der Analogie auf Stellen ausgedehnt werden, die im Sinne von § 305 Abs. 1 InsO als für Verbraucherinsolvenzberatung geeignet anerkannt sind.

Eröffnetes Insolvenzverfahren

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen falscher Angaben bei unklarer Fragestellung im Kreditvertrag

AG Göttingen, Beschluss vom 24.03.2006, 74 IK 31/05 (nicht rechtskräftig), ZVI 2006, 219

Leitsätze des Gerichts:

1. Beim schriftlichen Abschluss eines Kreditvertrages hat der Kreditgeber seine Fragen eindeutig und unmissverständlich zu formulieren. Bei objektiver Falschbeantwortung kann es in diesem Fall an einem Vorsatz/grober Fahrlässigkeit des Schuldners im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.
2. Gibt der Schuldner als Gesamtbetrag bestehender Schuldverpflichtungen irrtümlich lediglich die Höhe der monatlichen Ratenverpflichtung zur Tilgung eines Erstkredites an, können die subjektiven Voraussetzungen für eine Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO Abs. 1 Nr. 2 InsO fehlen.

RSB-Versagungsanträge nach § 290 InsO nur im Schlusstermin zulässig

BGH, Beschluss vom 18.05.2006, IX ZB 103/05 (2. Beschluss)

Leitsatz:

Ein auf die in § 290 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 InsO aufgezählten Versagungsgründe gestützter Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der Gläubiger diesen Antrag im Schlusstermin stellt. Die Restschuldbefreiung kann regelmäßig nur versagt werden, wenn der Antrag des Insolvenzgläubigers im Schlusstermin gestellt worden ist.

Wohilverhaltensperiode (WVP)

I. Obliegenheiten und Versagung der Restschuldbefreiung

Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichtanzeige einer Arbeitsaufnahme auch bei unpfändbarem Einkommen

AG Kempten, Beschluss vom 12.09.2005, 3 IK 414/03 (rechtskräftig), ZVI 2006, 220

Leitsatz

1. Die Restschuldbefreiung nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 Inso ist wegen Nichtanzeige der Arbeitsaufnahme auch dann zu versagen, wenn der Schuldner nur ein unpfändbares Einkommen erzielt.

2. Wird die Arbeitsaufnahme erst nach Ablauf der Probezeit angezeigt, so ist dies nicht unverzüglich i. S. d. § 295 Abs. 1 Nr. 3 Inso.
3. Auf mangelndes Verschulden kann sich der Schuldner nicht berufen, wenn er im Beschluss zur Ankündigung der Restschuldbefreiung auf die Obliegenheiten nach § 295 InsO hingewiesen wurde.

Versagung der Restschuldbefreiung nur, wenn neben der Obliegenheitsverletzung auch ein tatsächliche Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung vorliegt

BGH, Beschluss vom 05.04.2006, IX ZB 50/05, ZVI 2006, 257

Leitsatz des Gerichts:

Ein zulässiger Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung während der Laufzeit der Abtretungserklärung setzt voraus, dass der Insolvenzgläubiger nicht nur die Obliegenheitsverletzung des Schuldners, sondern auch eine darauf beruhende Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger glaubhaft macht. Letzteres liegt vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine konkret messbare Schlechterstellung der Gläubiger wahrscheinlich ist. Übt der Schuldner neben seiner abhängigen Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit aus, aus der er lediglich Verluste erwirtschaftet, sind die Insolvenzgläubiger nicht beeinträchtigt, wenn der Schuldner keine Möglichkeit hat, anstelle der selbständigen Tätigkeit ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen.

Restschuldbefreiungsversagung bei Verschweigen des Wegfalls von Unterhaltsverpflichtungen

AG Holzminden, Beschluss vom 08.02.2006, 10 IK 96/02 (rechtskräftig), ZVI 2006, 260

Leitsatz:

1. Zeigt der Schuldner das Ende einer Unterhaltsverpflichtung (hier: Trennung vom Ehepartner) nicht an, so liegt ein Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO vor, der die Restschuldbefreiungsversagung nach sich zieht, da dadurch pfändbares Einkommen nicht eingezogen werden kann.
 2. Wird dem Schuldner das Arbeitsverhältnis wegen mehrfacher Unterschlagungen gekündigt, kann eine Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheit (§295 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erfolgen.
-